



Beschlussvorlage

Fachbereich	Finanzabteilung	Datum:	16.10.2024
Sachbearbeiter	Zimmermann, Mark	Drucksachenummer	VL-337/2024
Sichtvermerke		Aktenzeichen	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	14.11.2024	
Haupt-, Finanz- und Gleichstellungsausschuss	25.11.2024	
Gemeindevertretung	12.12.2024	

Neufassung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Langgöns

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf der Hebesatzsatzung der Gemeinde Langgöns.

Es werden folgende Hebesätze ab dem 01.01.2025 festgelegt:

Grundsteuer A	332 %
Grundsteuer B	365 %
Gewerbsteuer	370 %

Begründung:

Mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Das bedeutet, dass die Kommunen nicht mehr gemäß § 99 Abs. 1 Ziffer 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben können oder sich der bisher in einer Hebesatzsatzung festgesetzten Hebesätze bedienen können. Daher ist zur rechtssicheren Festsetzung der Steuern in 2025 bereits eine wirksame Hebesatzsatzung im Jahr 2024 für das Jahr 2025 zu erlassen.

Auf Grund der äußerst angespannten Haushaltssituation ist es bereits jetzt absehbar, dass eine Senkung der Hebesätze in der Gemeinde Langgöns nicht erfolgen kann. Es ist daher geboten, zunächst die Hebesätze in der Höhe des Vorjahres beizubehalten, damit zunächst die Steuerbescheide des 1. Quartals 2025 auf dieser Basis versandt werden können. Eine Anhebung der Hebesätze ist bis zum 30.06.2025 rückwirkend zum 1. Januar eines Jahres möglich und eventuell je nach Ergebnis der Haushaltsberatungen erforderlich.

gez.
Mark Zimmermann